

Sachgebietsbericht der Unterhaltsvorschussstelle und Beistandschaft / Beurkundungen 2023 - 2025



Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Vorstellung der Sachgebiete	6
2.1 Unterhaltsvorschuss	6
2.2 Beistandschaft	7
3. Entwicklung Unterhaltsvorschuss	7
3.1 Fallzahlen	8
3.2 Schwerpunkt: Rückholquoten	10
3.3 Ausgaben und Einnahmen	12
4. Fallzahlenentwicklung in der Beistandschaft	13
5. Ausblick	16
Informative Quellen zur Thematik	17
Impressum	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fallzahlentwicklung zu den Stichtagen für die Jahre 2023-2025	8
Abbildung 2: Rückholquoten von 2023-2025	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entscheidungen über Anträge 2023-2025	9
Tabelle 2: Verfahrensdauer bei Bewilligungen 2023-2025	9
Tabelle 3: Aufhebungen von Verfahren 2023-2025	9
Tabelle 4: Rückgriffsbemühungen 2023-2025	11
Tabelle 5: Ausgaben 2023-2025.....	12
Tabelle 6: Entwicklung der Beträge für Unterhaltsleistungen ab 2023	13
Tabelle 7: Einnahmen Entwicklung 2023-2025.....	13
Tabelle 8: Entwicklung der Fallzahlen Beistandschaften - Beratungen	14
Tabelle 9: Unterhaltsurkunden 2023-2025.....	14
Tabelle 10: Sorgeregister Eintragungen 2023-2025	15

Abkürzungsverzeichnis

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BGH – Bundesgerichtshof

SGB II – Sozialgesetzbuch Zweites Buch

SGB III – Sozialgesetzbuch Drittes Buch

SGB VIII – Sozialgesetzbuch Achtes Buch

UVG – Unterhaltsvorschussgesetz

UVS – Unterhaltsvorschussstelle

1. Einleitung

Der Unterhaltsvorschuss sichert die finanzielle Versorgung von Kindern alleinerziehender Eltern, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen oder unregelmäßigen Unterhalt zahlt. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft und bewilligt die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und macht gegebenenfalls Rückforderungen geltend.

Die Beistandschaft berät und unterstützt bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder. Zudem beurkundet sie Vaterschaften, Sorgeerklärungen und Unterhaltsverpflichtungen und führt das Sorgeregister.

Beide Bereiche sind im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe (II/F 7), Bereich Unterhalt, Beurkundungen und Vormundschaft (II/F 7.3), angesiedelt.

2. Vorstellung der Sachgebiete

Die Sachgebiete UVS und Beistandschaft befassen sich beide mit den Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Die Beistandschaft beschäftigt sich dabei direkt mit den Unterhaltspflichtigen, während die UVS eine (vorläufige) Ausfalleistung erbringt, wenn der Unterhaltsschuldner nicht zahlen kann oder will.

2.1 Unterhaltsvorschuss

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt. Ab dem 01.01.2026 gelten nach Abzug des Kindergeldes folgende monatliche Leistungen:

„227 € für Kinder bis 5 Jahre“

„299 € für Kinder von 6 bis 11 Jahren“

„394 € für Kinder von 12 bis 17 Jahren“

Mit der Auszahlung gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes in entsprechender Höhe auf das Land Hessen über. Die Unterhaltsvorschussstelle setzt diese Ansprüche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil durch und betreibt bei Bedarf gerichtliche Maßnahmen und Vollstreckung.

Soweit eine Realisierung nicht möglich ist, entstehen Ausfalleistungen. Diese resultieren insbesondere aus nicht festgestellter Vaterschaft, fehlender Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen oder dem Tod eines Elternteils bei unzureichender Halbwaisenrente.

2.2 Beistandschaft

Die Beistandschaft bietet Beratung und rechtliche Unterstützung in Fragen der Abstammung, des Sorgerechts und des Unterhalts. Sie setzt Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegenüber getrenntlebenden Eltern durch, beurkundet entsprechende Erklärungen und führt das Sorgeregister.

Bei allen Leistungen handelt es sich um kostenfreie Pflichtaufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Alleinerziehende Eltern sowie junge Volljährige haben hierauf einen Rechtsanspruch. Das Unterstützungsangebot ist bedarfsorientiert und gestuft ausgestaltet.

Im Bereich der Beurkundungen werden öffentliche Urkunden erstellt. Dazu zählen insbesondere:

„Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen hierzu“

„(in besonderen Einzelfällen) Anerkennungen der Mutterschaft“

„Unterhaltsverpflichtungen (Unterhaltstitel)“

„Sorgeerklärungen bei nicht miteinander verheirateten Eltern“

Damit übernimmt die Beistandschaft sowohl eine beratende als auch eine rechtssichernde Funktion und trägt zur frühzeitigen Klärung familiärer Rechtsverhältnisse bei.

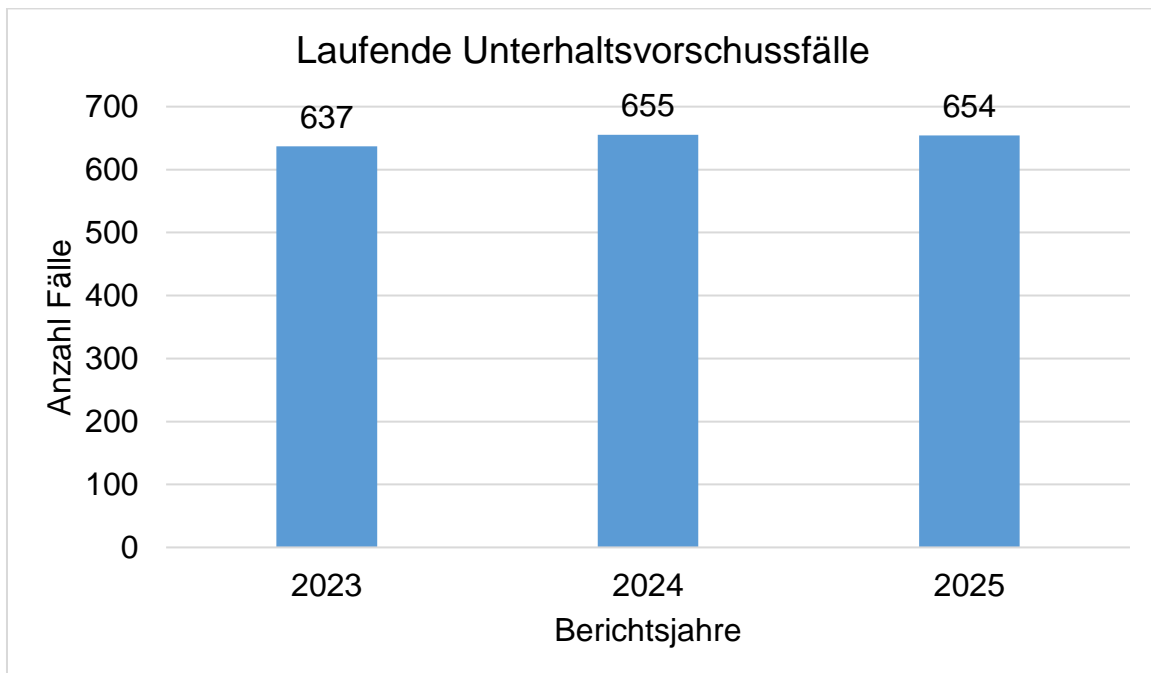
3. Entwicklung Unterhaltsvorschuss

Im Folgenden werden die Entwicklung der Fallzahlen, der aktuelle Stand der Durchsetzung von Rückgriffsansprüchen sowie die Einnahmen- und Ausgabesituation dargestellt.

3.1 Fallzahlen

Die dargestellten Fallzahlen beinhalten alle laufenden Fälle, dies sind alle Anspruchsberechtigten, welche sich zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres im Leistungsbezug von Unterhaltsvorschuss befinden.

Abbildung 1: Fallzahlentwicklung zu den Stichtagen für die Jahre 2023-2025



Quelle: Eigene Darstellung

Seit 2023 sind die Fallzahlen insgesamt weitgehend stabil.

Die Daten in den folgenden Tabellen zeigen, welche Verwaltungsakte hinter den einzelnen Fällen stecken. Die in der Übersicht nicht dargestellten Fälle ergeben sich aus der Differenz zur Gesamtzahl der Fälle zum jeweiligen Stichtag, da sie sich noch in Bearbeitung befinden.

Im Vergleich zum Jahr 2024 ist die Zahl der Antragsentscheidungen leicht zurückgegangen.

Tabelle 1: Entscheidungen über Anträge 2023-2025

Entscheidungen über Anträge im Berichtsjahr	2023	2024	2025
Erstbewilligungen	96	115	122
Erneute Bewilligungen	38	58	56
Antragsablehnungen / Versagungen	141	154	125
Entscheidungen insgesamt	275	327	303

Quelle: Eigene Darstellung

Ziel ist eine zügige Bearbeitung und Bewilligung der Anträge zum Vorteil der unterhaltsempfangenden Personen. Tabelle 2 zeigt, dass die meisten Anträge innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Verzögerungen entstehen meist durch fehlende Mitwirkung der Antragstellenden oder unklarer Sachlage auf Seiten der Antragstellenden.

Tabelle 2: Verfahrensdauer bei Bewilligungen 2023-2025

Dauer des Verfahrens bei Bewilligungen im Berichtsjahr	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen	170	173	178
davon Dauer bis 3 Monate	156	137	149
davon Dauer über 3 Monate	14	36	29

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 3 zeigt die Gründe für die Aufhebung von Verfahren. Die meisten Aufhebungen erfolgten, nachdem die Unterhaltsvorschussstelle festgestellt hatte, dass der familienferne Elternteil über ausreichendes Einkommen verfügt und eine Zahlungsvereinbarung getroffen werden konnte.

Ein weiterer großer Anteil entfällt auf Fälle, in denen alleinerziehende Eltern ihre Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nicht erfüllt haben. Auffällig ist zudem die Zunahme von Aufhebungen, weil Eltern wieder zusammengezogen sind und die familiäre Gemeinschaft wiederhergestellt wurde, hier hat sich die Zahl verdreifacht.

Tabelle 3: Aufhebungen von Verfahren 2023-2025

Aufhebungen von Verfahren im Berichtsjahr	2023	2024	2025
Vollendung des 18. Lebensjahres	24	44	32
Eheschließung des betreuenden Elternteils	15	9	11
Zusammenziehen der Elternteile	6	4	13
Erhebliche Mitbetreuung des familienfernen Elternteils	5	10	9
Ausreichende Bezüge	38	41	47
Fehlen besondere Voraussetzungen § 1 Abs. 1a UVG	23	15	24
Kein Anspruch wegen Kindeseinkommen	2	7	2
Fehlende Mitwirkung	46	23	27
Tod des Kindes oder des betreuenden Elternteils	0	0	0
Wegzug des Kindes	11	11	13
Aufhebung wegen rechtswidriger Bewilligung	1	0	1
Sonstiges	3	5	5
Aufhebungen insgesamt	179	169	184

Quelle: Eigene Darstellung

3.2 Schwerpunkt: Rückholquoten

Die Rückholung gezahlter Unterhaltsvorschussbeträge vom unterhaltspflichtigen Elternteil (§ 7 UVG) ist ein zentraler und gesetzlich vorgeschriebener Teil der Arbeit der Unterhaltsvorschussstelle.

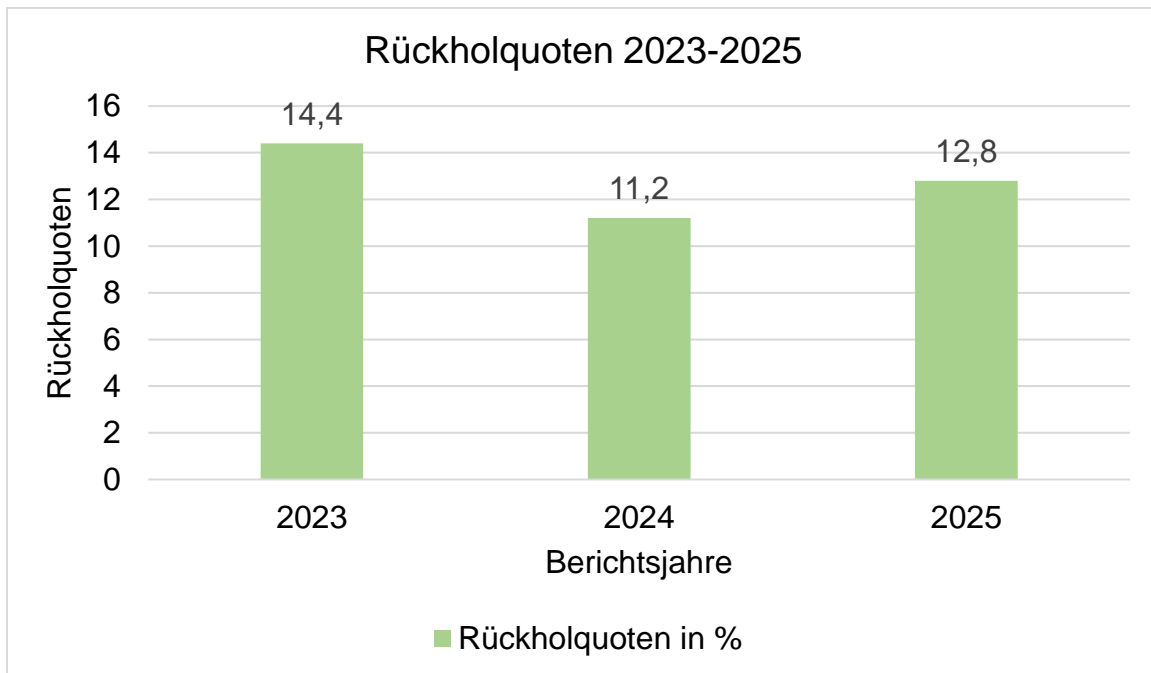
Nach einem starken Rückgang der Rückholquote im Jahr 2024, bedingt durch die neue Mindestunterhaltsverordnung (6. MUnterhÄndV, in Kraft seit 01.01.2024), mit einer Erhöhung des Mindestunterhalts um 50€ pro Altersstufe, konnte die Quote 2025 wieder auf 12,84 % gesteigert werden.

Gleichzeitig erschwert die Anhebung des Selbstbehalts auf 1.450 € monatlich die Realisierung von Rückzahlungen weiterhin. Vergleichswerte aus Hessen zeigen Rückholquoten zwischen 8,04 % (Stadt Offenbach) und 22,48 % (Stadt Gießen), abhängig von Bevölkerungsstruktur und Einkommenssituation. Unterhaltsvorschussleistungen werden überwiegend von einkommensschwachen

Familien bezogen, bei denen der unterhaltspflichtige Elternteil nicht in der Lage ist, den Mindestunterhalt zu leisten. Ein Anspruch besteht nur, wenn der Elternteil nicht oder nicht ausreichend für den Unterhalt aufkommen kann.

Abbildung 2 zeigt die tatsächlichen Rückholquoten der Jahre 2023 bis 2025 in Prozent.

Abbildung 2: Rückholquoten von 2023-2025



Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 4 verdeutlicht den hohen Zeitaufwand für die Rückgriffsbemühungen. Positiv ist, dass die konsequenten Zahlungsaufforderungen und gerichtlichen Maßnahmen der UVS häufig zum Erfolg führten.

Tabelle 4: Rückgriffsbemühungen 2023-2025

Rückgriffsbemühungen im Berichtsjahr	2023	2024	2025
Beistandschaft	23	23	23
Titel wurde geschaffen	54	39	52
Zahlungen eingegangen nach erneuter Zahlungsaufforderung	253	330	282
Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt	62	71	80
Keine Beitreibung bei SGB II-Bezug § 7a UVG	19	15	3
Zahlungsvereinbarung mit barunterhaltspflichtigen Elternteil	14	23	13

Quelle: Eigene Darstellung

3.3 Ausgaben und Einnahmen

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist eine bundesgesetzliche Aufgabe, die den Kommunen durch das Landesrecht übertragen wurde. Die Kosten für die Unterhaltsleistungen werden zwischen Bund, Land und Kommune aufgeteilt: 40 % der Gesamtausgaben trägt der Bund, die verbleibenden 60 % teilen sich Land und Kommune. In Hessen übernimmt das Land davon 30 %, die Kommune ebenfalls 30 %.

Tabelle 5 zeigt die Transferleistungen im Rahmen der Unterhaltsleistungen der letzten drei Jahre.

Tabelle 5: Ausgaben 2023-2025

Berichtsjahr	Ausgaben Gesamt	70% Übernahme Land/Bund	30% Leistungen Magistrat
2023	2.082.317 €	1.457.622 €	624.695 €
2024	2.537.588 €	1.776.311 €	761.277 €
2025	2.503.246 €	1.752.272 €	750.974 €

Quelle: Eigene Darstellung

Ab 2023 gelten folgende Änderungen bei den Unterhaltsvorschussleistungen:

Tabelle 6: Entwicklung der Beträge für Unterhaltsleistungen ab 2023

Berichtsjahr	1. Altersstufe 0 – 5 Jahre	2. Altersstufe 6 – 11 Jahre	3. Altersstufe 12 – 18 Jahre
2023	187,00 €	252,00 €	338,00 €
2024	230,00 €	301,00 €	395,00 €
2025	227,00 €	299,00 €	394,00 €

Quelle: Eigene Darstellung

Durch Anpassungen des Mindestunterhalts oder des Kindergeldes ändern sich automatisch auch die Unterhaltsvorschussleistungen. Üblicherweise führen jährliche Erhöhungen zu Mehrausgaben. Im Jahr 2025 kam es erstmals seit 2009 zu einer leichten Verringerung der Leistungen aufgrund der Kindergelderhöhung. Auch künftig ist mit regelmäßigen Änderungen zu rechnen, die die Unterhaltsvorschussstelle zeitnah umsetzt.

Tabelle 7: Einnahmen Entwicklung 2023-2025

Berichtsjahr	Einnahmen Gesamt	70% Abführung Land/Bund	30% Einnahmen Magistrat
2023	300.297 €	210.208 €	90.089 €
2024	293.992 €	198.992 €	95.000 €
2025	321.479 €	225.035 €	96.444 €

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 7 zeigt die tatsächlichen Einnahmen. Davon werden 70 % an das Land Hessen abgeführt, während der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main 30 % der Einnahmen behält.

4. Fallzahlenentwicklung in der Beistandschaft

Die Fallzahlen in Beratung und Beistandschaften lagen über die Jahre hinweg mit leichten Schwankungen stabil bei durchschnittlich 199 Fällen pro Jahr. 2025 verschob sich jedoch die Verteilung deutlich: Während die Beistandschaften leicht zunahmen, gingen die Beratungsfälle stark zurück.

Dies zeigt, dass die Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsansprüche aktiv durchgesetzt oder gerichtlich geltend gemacht werden mussten, deutlich gestiegen ist. Für die Beistände bedeutet dies einen höheren Arbeitsaufwand, da die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen wesentlich zeitintensiver ist als einvernehmliche Vereinbarungen.

Tabelle 8: Entwicklung der Fallzahlen Beistandschaften - Beratungen

	2023	2024	2025
Beistandschaften	120	128	131
Beratungen	72	88	58
Gesamt	192	216	189

Quelle: Eigene Darstellung

Nach einem Rückgang der Beurkundungen im Jahr 2024 hat sich die Anzahl 2025 wieder leicht stabilisiert.

Auffällig ist jedoch der deutliche Rückgang der Urkunden mit Dolmetscher: Während ihr Anteil 2024 noch 26 % betrug, sank er 2025 auf historisch niedrige 16 %.

Tabelle 9: Unterhaltsurkunden 2023-2025

	2023	2024	2025
Vaterschaftsanerkennungen	147	119	129
Sorgeerklärungen	135	113	105
Unterhaltsurkunden	23	16	25
mit Dolmetscher	65	66	42
Dolmetscher-Anteil	21%	26%	16%
Gesamt	305	248	262

Quelle: Eigene Darstellung

Im Sorgeregister des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main werden derzeit 2.757 Sorgerechtsentscheidungen verwaltet. Diese umfassen vor allem beurkundete Sorgerechtserklärungen aus eigenen Urkunden sowie Urkunden anderer Jugendämter bundesweit.

Grundsätzlich müssen Gerichte ihre Beschlüsse zu Sorgerechtsentscheidungen an das zuständige Geburtsjugendamt übermitteln, wenn die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet waren und auch später nicht geheiratet haben. Gleiches gilt für notarielle Urkunden. Bundesweit werden diese Vorgaben jedoch häufig nicht eingehalten. Seit 2021 müssen auch Soziale Dienste, die an Sorgerechtsverfahren beteiligt sind, die Beschlüsse weiterleiten, doch oft wird dies unter Berufung auf Datenschutz nicht umgesetzt.

Auskünfte aus dem Sorgeregister nach § 58 SGB VIII sind daher nicht vollständig rechtssicher, werden aber regelmäßig von Institutionen wie Einwohnermeldeämtern oder Banken angefragt. Vor diesem Hintergrund gibt es Bestrebungen, das Sorgeregister zu digitalisieren und bundesweit verfügbar zu machen; erste Pilotprojekte, z. B. durch die Hansestadt Bremen, laufen bereits.

Erfasst werden alle Sorgerechtsurkunden zu in Rüsselsheim geborenen Kindern, sofern die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet waren. Die Urkunden werden bis zum 18. Geburtstag des Kindes aufbewahrt und anschließend vernichtet. Seit 2013 steigen die Zahlen der verwalteten Sorgerechtsurkunden kontinuierlich an.

Tabelle 10: Sorgeregister Eintragungen 2023-2025

	2023	2024	2025
Urkunde	2534	2632	2687
Beschluss	21	21	25
Gesamt	2555	2653	2757

Quelle: Eigene Darstellung

5. Ausblick

Im Jahr 2025 wurde zwischen Beistandschaft und Unterhaltsvorschussstelle eine Kooperationsvereinbarung getroffen, die eine effektivere Bearbeitung gemeinsamer Fälle ermöglicht. In Fällen, in denen der tatsächliche Unterhaltsanspruch des Kindes höher ist als die Unterhaltsvorschussleistung, übernimmt die Beistandschaft die gesamte Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Dies reduziert den Schriftverkehr für den Unterhaltsschuldner und vermeidet Doppelarbeit zwischen beiden Stellen.

Die Fälle werden jedoch zunehmend komplexer. Ursprünglich waren Unterhaltsvorschuss und Beistandschaft als niedrighschwellige Angebote für einkommensschwache Eltern gedacht. Heute nehmen auch Eltern mit ausreichendem Einkommen diese Leistungen in Anspruch, wenn der andere Elternteil keinen oder zu geringen Unterhalt zahlt.

Zudem gewinnen immer mehr Nebenaspekte an Bedeutung, etwa Privatinsolvenz, selbstständige Tätigkeiten oder Einkünfte aus Vermietung und Gewerbe. Dies erfordert eine vertiefte fachliche Prüfung und kontinuierliche Schulungen der Mitarbeitenden.

Besonders einkommensschwache Familien sind betroffen: Die allgemeinen Kostensteigerungen erschweren es vielen Unterhaltspflichtigen, den Mindestunterhalt zu leisten, während gleichzeitig die Bedarfe der Kinder steigen.

Gleichzeitig zeigen sich zunehmend Herausforderungen im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern. Der Ton wird häufig aggressiver, vereinzelt kommt es zu verbalen Angriffen oder Bedrohungen. Beistände und Mitarbeitende der Unterhaltsvorschussstelle übernehmen daher verstärkt eine vermittelnde Rolle; tragfähige Lösungen lassen sich jedoch oft nur noch gerichtlich erreichen.

Eine zusätzliche Herausforderung stellt der Einsatz künstlicher Intelligenz durch Bürgerinnen und Bürgern dar, etwa bei der Erstellung von Widersprüchen und Stellungnahmen. Diese enthalten nicht selten rechtlich unzutreffende oder sachlich falsche Angaben, die aufwendig geprüft und korrigiert werden müssen. Gleichzeitig erschwert dies die Kommunikation, da fachliche Klarstellungen häufig infrage gestellt werden.

Insgesamt steigt damit nicht nur die fachliche Komplexität der Fälle, sondern auch der zeitliche und kommunikative Aufwand in der Bearbeitung erheblich.

Informative Quellen zur Thematik

Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt

„https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/2022-12/frankfurter_unterhaltsgrundsaeetze_2023_final.pdf“

BMFSFJ - Die Beistandschaft

„<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/die-beistandschaft-73974>“

BMFSFJ - Unterhaltsvorschuss

„<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss-735>“

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Stand: 24.03.2026

